

Das Jahr 2018 könnte entscheidend werden für die Bemühungen, die mit der FFbQ und der Schienenanbindung verbundenen Belastungen im Interesse der Betroffenen möglichst "schadensreduziert" zu halten.

Im PÄV 2 zum Tunnelbauwerk konnten wir soeben erleben, wie die erneute Anhörung und Erörterung der Unterlagen durch die Betroffenen schroff eingeschränkt wurde. Ein stark eingeschränkter Adressatenkreis und eine 14 Tage kurze Antwortfrist des "verkürzten Verfahrens" sind dafür ein deutlicher Beleg. Damit werden die vielen kritischen Themen, wie sie bei der Anhörung in Lübeck in 2017 vorgebracht wurden, nicht einer Klärung sondern der gerichtlichen Auseinandersetzung zugeführt.

Die Gemeinden von Fehmarn bis Bad Schwartau haben mit einer gemeinsamen Eingabe durch Frau Dr. John darauf solidarisch geantwortet und die Verkürzung / Einschränkung der Mitwirkungsmöglichkeit, wie sie gesetzlich vorgesehen sind, angemahnt. Begründet hat Frau Dr. John dieses mit der "Fernwirkung" des Tunnelbauwerkes als Quelle für die Belastungen der Gemeinden und der inhaltlichen Verknüpfung zwischen Tunnelbauwerk und Schienenhinterlandanbindung, die eigentlich nicht trennbar sind.

Auch die Durchführung von unterschiedlichen Planfeststellungsverfahren für Tunnel und Hinterlandanbindungen beanstandet Frau Dr. John von Beginn an. Die unterschiedlichen Planfeststellungsbehörden verhindern eine Gesamtbetrachtung der verursachten Konflikte.

Solange sich in den Prozessen der Dialogstruktur nicht abzeichnet, dass es für die vielen neuralgischen Punkte entlang der Trasse Lösungen geben wird - und dieses wird sich sicher erst in der Zukunft zeigen - sind die Gemeinden gut beraten, in Fortsetzung der aktuellen Einwendung von Frau Dr. John zum PÄV Tunnel, diese zu bitten, ein gemeinsames gerichtliches Vorgehen der Gemeinden gegen den Tunnel als Verursacher der Immissions- und Infrastrukturbelastungen vorzubereiten.

Hinzuweisen ist dabei auf noch den Zeitlauf.

Die Einreichung der Klage muss nach Vorliegen des Planfeststellungsbeschlusses zum Tunnel in kurzer Frist erfolgen. Die Beschlussfassung zur Klageerhebung muss deshalb hierfür in den Gemeinden rechtzeitig vorbereitet werden.

Und weiterhin auf:

Wegen der „Fernwirkung“ und der Trennung in 2 nicht abgestimmte Verfahren, besteht die Gefahr, dass nach Fertigstellung des Tunnels der hierdurch ermöglichte, erhöhte Zugverkehr über die noch nicht mit den erforderlichen Schutzmaßnahmen ausgestattete Bestandsstrecke geführt wird. Zur Vermeidung bedarf es der Festsetzung einer **Betriebseinschränkung**. Ob diese mit dem Planfeststellungsbeschluss erfolgen wird, ist ungewiss, liegt aber im Interesse der betroffenen Gemeinden und Städte.